

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1963

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	13	Neuregelung der Vergütung der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen	20
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Wegweiser durch die evang. Einrichtungen, Anstalten und Heime in Baden	21
Wahl des Landesbischofs	15	Instandhaltung des trigonometrischen Netzes (hier: bauliche Änderungen an Kirchtürmen)	21
Dienst der Gemeindehelferin	16	Vertragsmuster für Beschaffung von Läutemaschinen sowie für Wartung von Glocken und Läutemaschinen	21
Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der Angestellten der Landeskirche	19		
Errichtung der Kirchengemeinde Kilsheim	19	<b>Hinweise:</b>	
<b>Bekanntmachungen:</b>		Theologische Woche in Bethel	27
2. theol. Prüfung im Frühjahr 1963	20	Beilagen (Deutschsprachige evang. Gottesdienste im Ausland)	27
Bezirksbeauftragte für die Volksmission	20		
Teilnahme am Deutschen Evang. Kirchentag 1963 in Dortmund	20		

## Dienstnachrichten

### Entschließung des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hellmut Fuchs, zuletzt abgeordnet zum Dienst der Basler Mission, zum Pfarrer in Holzen.

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Erneut abgeordnet:

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein in Pforzheim (Südpfarrei), z. Zt. in West-Berlin, zum Dienst in West-Berlin.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Frank Schnutenhaus, Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, mit der Verwaltung des Pfarrvikariats der Martinskirche in Mannheim-Rheinau-Süd bei gleichzeitiger Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

#### Versetzt:

Vikar Peter Bloch in Karlsruhe (Johanniskirche) als Religionslehrer nach Villingen, Vikar Hans Walter Blöchle in Sinsheim als Vikar nach Leimen, Vikar Helmut Böseneker in Waldshut als Vikar nach Laufenburg zur Verwaltung der

Pfarrei, Vikar Reinhard Buschbeck in Mannheim-Seckenheim als Vikar nach Sinsheim, Vikar Peter Frhr. von Campenhausen in Neckargemünd als Vikar nach Emmendingen, Vikar Günther Dreßler in Konstanz (Pauluskirche) als Vikar nach Waldshut, Vikar Gerhard Dümchen in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) als Vikar nach Heidelberg (Johanneskirche und Mithilfe an der Providenzkirche), Vikar Dieter Fischer in Heidelberg-Rohrbach als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Vikar Klaus Heidenreich in Heidelberg (Christuskirche) als Vikar nach Konstanz (Pauluskirche), Vikar Wolfgang Hessenauer in Müllheim als Vikar nach Mannheim-Käfertal (Unionskirche), Vikar Ulrich Köstlin in Mannheim-Waldhof (Pauluskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Vikar Frieder Kudis in Eberbach als Vikar nach Heidelberg-Rohrbach, Vikar Otfried Ohngemach in Mannheim (Friedenskirche) als Vikar nach Eberbach, Vikar Jürgen-Christian Paul in Schopfheim als Vikar nach Neckargemünd, Religionslehrer Vikar Hans-Martin Pfeifer in Freiburg als Vikar nach Hinterzarten, Vikar Hansjürgen Rosewich in Bretten (Dekanat) als Vikar nach Mannheim (Friedenskirche), Vikar Friedrich Scharpf in Emmendingen als Vikar nach Riegel zur Verwaltung der Pfarrei, Vikar Werner Schellenberg in Karlsruhe (Christuskirche) als Vikar nach Konstanz-Wollmatingen, Vikar Klaus Schnabel in Mannheim

(Kreuzkirche) als Vikar nach Karlsruhe (Petruspfarre und Mithilfe beim Bezirksjugendpfarrer), Vikar Dr. theol. Günther Schnurr in Hinterzarten als Religionslehrer nach Konstanz (Alexander-von-Humboldt-Gymnasium), Vikar Günter Sickmüller, zuletzt beurlaubt, als Religionslehrer nach Freiburg, Religionslehrer Vikar Folkher Witter in Freiburg als theologischer Hilfsarbeiter zum Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe;

Vikarin Elisabeth Höfer in Karlsruhe (Lutherkirche) als Religionslehrerin nach Freiburg, Vikarin Ursula Trömel in St. Blasien als Vikarin nach Pforzheim (Krankenhausseelsorge);

die Pfarrkandidaten Hans-Georg Badelt als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche), Rolf Brauchle als Vikar nach Schriesheim, Eugen Engelsberger als Vikar nach Karlsruhe (Lutherkirche), Dietrich von Heymann als Religionslehrer nach Pforzheim (Kepler-Gymnasium), Jan Koch als Vikar nach Überlingen und zur Mithilfe im Religionsunterricht der Schloßschule Salem bzw. ihrer Zweigschulen, Ulrich Soya als Religionslehrer nach Rastatt, Wolfgang Stihler als Vikar nach Mannheim-Seckenheim, Edgar Weihe als Vikar nach Schopfheim (Dekanat), Werner Widder als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Johannes Wolf als Vikar nach Spöck, Ekkehard Zitt als Vikar nach Müllheim;

Pfarrkandidatin Sigrid Mack als Vikarin nach Villingen (Religionsunterricht am Gymnasium St. Ursula und Mithilfe in der Krankenhausseelsorge).

#### **Ernannt:**

Finanzamtmann Wilhelm Wettach beim Evang. Oberkirchenrat zum Amtsrat; die Rechnungsräte Emil Joos und Karl Krüger beim Evang. Oberkirchenrat zu Finanzamtännern; Finanzobersekretär Leopold Bleich bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Finanzhauptsekretär; Finanzsekretär Heinz Peißig bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zum Finanzobersekretär; die Finanzassistenten zur Anstellung Gerhard Blankenburg bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Dieter Landes bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Manfred Rühle beim Evang. Oberkirchenrat zu Finanzassistenten.

#### **Beendigt:**

die Abordnung des Pfarrers Dr. theol. Christian Biedermann in Karlsruhe (Mittelstadtpfarrei) zum Dienst in West-Berlin.

#### **Genehmigt:**

der aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochene Verzicht des Pfarrers Ludwig Simon in Mannheim auf die Nordpfarrei der Lutherkirche in Mannheim.

#### **Beurlaubt:**

Vikar Gerhard Rau in Heidelberg (Johanneskirche) zur Übernahme der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Religionslehrer Pfarrer Alfred Steidle in Freiburg (Kepler-Gymnasium) auf 1. 7. 1963.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Ludwig Nonnenmacher in Daisbach auf 1. 9. 1963.

#### **Nach Erreichen der Altersgrenze treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Ernst Glatt in Karlsruhe-Rintheim auf 1. 6. 1963 bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Weiterverwaltung der Pfarrei Karlsruhe-Rintheim, Religionslehrer Robert Herlan in Baden-Baden (Gewerbe- und Handelsschule) auf 1. 4. 1963.

#### **Entlassen auf Antrag:**

Finanzsekretärin Waltraud Schweizer bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

### **Entschliebungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

#### **Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Diether Zimmermann in Freiburg (Berthold-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

### **Entschliebungen des Bad.-Württ. Kultusministers**

#### **Ernannt:**

Religionslehrer Vikar Ulrich Höfer in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium) zum Studienassessor unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis, Studienrat Pfarrer Dr. theol. Dr. phil. Wilhelm Schwab in Heidelberg (Pädagogische Hochschule) zum Dozenten.

#### **Gestorben:**

Angestellter i. R. Hans Gerwig, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 10. 4. 1963.

### **Diensterledigungen**

**Blansingen**, Kirchenbezirk Lörrach  
Pfarrhaus frei, wird renoviert.

**Leutershausen**, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim  
Pfarrhaus wird frei.

**Lörrach (Matthäuspfarrei)**, Kirchenbezirk Lörrach  
Pfarrwohnung wird frei.

**Mannheim, Nordpfarrei der Lutherkirche**, Kirchenbezirk Mannheim.  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. Juli abends hier eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### \*Kirchliches Gesetz über die Wahl des Landesbischofs

Vom 23. April 1963

Zum Vollzug des § 103 der Grundordnung wird bestimmt:

#### § 1

Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt. Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.

#### § 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

- a) der Präsident der Landessynode,
- b) die Vorsitzenden der drei ständigen Ausschüsse der Landessynode,
- c) je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
- d) je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied,
- e) ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
- f) ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Anordnung der Wahl des Landesbischofs gebeten wird.

(2) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Buchstabe e genannte Mitglied einen Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

#### § 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

#### § 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 5

(1) Die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt auf An-

ordnung des Landeskirchenrats. Die Anordnung wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages können dem Präsidenten der Landessynode binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegeben werden.

#### § 6

(1) Die Wahlkommission stellt einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur.

(3) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Für jeden Vorgeschlagenen muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission gestimmt haben.

#### § 7

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt durch die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlages und seiner Begründung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission tritt vor der Wahlhandlung eine mindestens zweistündige Verhandlungspause ein. Diese Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen. Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle findet § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

#### § 8

(1) Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Gewählt ist der von der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.

(2) Stimmenthaltungen und leer oder ungültig abgegebene Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

#### § 9

(1) Erhält im ersten Wahlgang kein Vorgeschlagener die erforderliche Mehrheit (§ 8), so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Name aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Hierbei ist bei Stimmengleichheit der Wahlgang zu wiederholen.

(2) Erhält auch der im letzten Wahlgang Vorgeslagene nicht die erforderliche Mehrheit, so muß die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

#### § 10

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird der Gewählte vom Landeskirchenrat zum Landesbischof ernannt.

(2) Der Ernannte wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten. Er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Der Einführende fragt:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

Der Landesbischof antwortet:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Bei der Einführung wird dem gewählten und ernannten Landesbischof die von dem Präsidenten der Landessynode und dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

#### § 11

Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.

#### § 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 23. April 1963 in Kraft.

(2) Die in § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode getroffene Regelung für die Wahl des Landesbischofs tritt außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1963

**Der Landesbischof**  
D. Bender

### \*Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin

Vom 25. April 1963

In Vollzug des § 65 Absatz 1 und 4 der Grundordnung erläßt die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin:

#### § 1

Zur Auferbauung der Gemeinde können als Mitarbeiter in der Bezeugung des Evangeliums, in der Unterweisung, in der Seelsorge und in der Diakonie von der Landeskirche in einzelne Gemeinden Gemeindehelferinnen zur Unterstützung des Pfarramts berufen werden.

#### § 2

(1) Von der Gemeindehelferin wird erwartet, daß sie im Gehorsam unter Jesus Christus ihren Dienst tut und ihr Leben führt. Sie hat sich des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Amt erfordert, würdig zu erweisen.

(2) Als Aufgaben der Gemeindehelferin sind insbesondere zu nennen:

- a) Dienst an Kindern, Jugendlichen, Frauen (Mitarbeit im Kindergottesdienst und in den Gemeindekreisen für Jugend, Frauen und Berufstätige, gegebenenfalls deren Leitung),
- b) Besuchsdienst, vor allem bei Alten, Kranken, in der Gemeinde, im Krankenhaus, bei Jugendlichen und Frauen, bei Neuzugezogenen,
- c) Mithilfe in der Gemeindefürsorge,
- d) Erteilung von Religionsunterricht,
- e) Beteiligung an der pfarramtlichen Verwaltungsarbeit.

(3) Die Zuweisung der Aufgaben im einzelnen geschieht durch das zuständige Pfarramt (vgl. § 7) unter Berücksichtigung des Alters, der Erfahrung und der besonderen Eignung der Gemeindehelferin. Die Beteiligung an den Verwaltungsarbeiten darf nur in einem Umfang erfolgen, welcher die übrige Tätigkeit der Gemeindehelferin nicht wesentlich einschränkt.

(4) Die Gemeindehelferin soll durch die Ausübung ihres Amtes die Glieder der Gemeinde zur Verantwortung für den Dienst am Nächsten rufen und zu tätiger Mitarbeit gewinnen.

(5) Für die rechte Ausübung des Dienstes und für die Berufsfreudigkeit ist es erforderlich, daß die Gemeindehelferin — unbeschadet der Dienstaufsicht (§ 7) — in den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten selbständig tätig sein kann.

#### § 3

(1) Die Ausbildung der Gemeindehelferin soll an dem Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg/i. Br. erfolgen. Die Ausbildung an einer anderen Ausbildungsstätte kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Die Aufnahme in das Seminar kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Obersekundareife eines Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder Höheren Handelsschule. Ebenso kann aufgenommen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(3) Über die Aufnahme entscheidet ein von der Seminarleitung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzter Aufnahmeausschuß, dem ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats angehört. Der Aufnahmeausschuß kann zur Ergänzung der Allgemeinbildung eine Aufnahmeprüfung nach einem Vorkurs verlangen.

(4) Das Aufnahmegesuch ist an die Seminarleitung zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit,
- c) pfarramtliches Zeugnis der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde,
- d) amtsärztliches Zeugnis,
- e) polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Lichtbild.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die erforderlichen Vorschriften für den Studien- und Prüfungsgang.

(6) Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr erwünscht. Ein pflegerisches, sozialpädagogisches, soziales Praktikum oder eine ähnliche Tätigkeit, auch eine verwandte, pädagogische oder fürsorgliche Ausbildung ist dem Diakonischen Jahr gleichzuachten.

#### § 4

(1) Nach Abschluß der Ausbildung kann sich die Absolventin beim Evangelischen Oberkirchenrat um die Anstellung als Gemeindehelferin bewerben. Hierbei sind die in § 3 Absatz 4 genannten Unterlagen und das Abgangszeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewerberin ein, so weist er sie einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zur Ableistung eines Anerkennungsjahres zu, um sowohl ihr als auch der Kirchenleitung die Möglichkeit eines Urteils zu geben, ob die Bewerberin die inneren und äußeren Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindehelferin besitzt. Bei der Zuweisung der Dienste ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sich um die Ableistung des Anerkennungsjahres handelt.

(3) Ein Vierteljahr vor Beendigung des Anerkennungsjahres berichtet das zuständige Pfarramt dem Evangelischen Oberkirchenrat über die Eignung und Dienstführung der Gemeindehelferin. Erweist sich die Gemeindehelferin als ungeeignet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und kann das Anerkennungsjahr vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht für bestanden erklärt werden, so scheidet die Gemeindehelferin — unbeschadet der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem allgemeinen Dienstrecht für kirchliche Angestellte (siehe § 5) — mit dem Ende des Anerkennungsjahres aus dem Dienstverhältnis aus. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zuvor den zuständigen Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und die Gemeindehelferin zu hö-

ren. Der Gemeindehelferin ist das Ausscheiden aus dem Dienst spätestens vier Wochen vor Beendigung des Anerkennungsjahres mitzuteilen. Bestehen erhebliche Bedenken gegen die dienstliche Eignung der Gemeindehelferin, so kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Gemeindehelferin den Probendienst um ein weiteres Anerkennungsjahr verlängern. Stimmt die Gemeindehelferin dem nicht zu, so scheidet sie mit Ablauf des ersten Anerkennungsjahres aus dem Dienst aus.

(4) Wird die Gemeindehelferin nach erfolgreichem Abschluß des Anerkennungsjahres endgültig in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird sie in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende in ihr Amt als Gemeindehelferin eingeführt. Dabei wird ihr eine Urkunde über die Einführung in das Amt der Gemeindehelferin überreicht.

#### § 5

(1) Die Gemeindehelferin steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Das Dienstverhältnis wird mit Abschluß des Dienstvertrages oder zu dem darin vereinbarten Termin des Dienstbeginns begründet. Das Anerkennungsjahr (§ 4) ist Probendienstzeit. Bei Anstellung einer Gemeindehelferin, die bereits ihr Amt oder einen ähnlichen Dienst in endgültiger Anstellung ausgeübt hat, gilt das erste halbe Jahr im Dienst der Landeskirche als Probendienstzeit. § 4 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung. Die frühere Dienstzeit kann auf die Probendienstzeit angerechnet werden.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz eine nähere Regelung enthält, findet auf das Dienstverhältnis das Dienstrecht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(3) Der Dienst der Gemeindehelferin verlangt es, daß sie auch an Sonn- und Feiertagen dienstbereit ist. Der Gemeindehelferin ist aber monatlich mindestens ein freier Sonntag, ein freier Werktag als Haushaltungstag sowie wöchentlich ein freier halber Tag mit anschließendem freiem Abend und die erforderliche Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(4) Die Gemeindehelferin erhält nach mindestens sechs Monaten Dienstzeit in der Landeskirche bis zur Vollendung ihres 40. Lebensjahres 28 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 35 Kalendertage Jahresurlaub. Freizeiten, an denen die Gemeindehelferin im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben mit Zustimmung des Pfarramts (§ 7) mitwirkt, werden auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Der Jahresurlaub ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen, wobei die dienstlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht, zu berücksichtigen sind.

(5) Die Zuweisung auf eine Stelle und die Versetzung erfolgen durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dabei werden der Pfarrer, der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat und bei der ersten Verwendung der Leiter des Seminars in Freiburg gehört. Bei Versetzungen ist auch die Gemeindehelferin zu hören.

(6) Bei Versetzung in eine andere Gemeinde wird die Gemeindehelferin im Gottesdienst vorgestellt.

### § 6

Die Gemeindehelferin hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Unter das Beichtgeheimnis fällt alles, was ihr in der Seelsorge anvertraut wird. Die Schweigepflicht gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

### § 7

(1) Soweit der Dienst der Gemeindehelferin die Bezeugung des Evangeliums und die Unterweisung in Gottes Wort betrifft, ist die damit gegebene geistliche Freiheit und Gebundenheit eines solchen Dienstes zu achten.

(2) Die Gemeindehelferin ist — unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht durch den Dekan und den Evangelischen Oberkirchenrat — der Dienstaufsicht des Pfarrers unterstellt, zu dessen Pfarrstelle die Gemeinde gehört, der die Gemeindehelferin zugewiesen ist. Erstreckt sich der Dienstbereich der Gemeindehelferin über mehrere Gemeinden oder hat die Gemeindehelferin in der geteilten Kirchengemeinde überparochiale Aufgaben zu erfüllen, so bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan, welcher Pfarrer die Dienstaufsicht ausübt.

(3) Wöchentlich soll mindestens eine Dienstbesprechung des für die Dienstaufsicht zuständigen Pfarrers mit der Gemeindehelferin stattfinden.

(4) Die Gemeindehelferin hat in den ersten zwei Dienstjahren jährlich im Laufe des Monats Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr zu berichten. Der Bericht ist über das zuständige Pfarramt und Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Vom dritten Dienstjahr ab legt die Gemeindehelferin einen Tätigkeitsbericht zur Visitation der Gemeinde vor, in deren Dienst sie steht.

(5) Werden im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) für den Dienst der Gemeindehelferin wichtige Angelegenheiten behandelt, so soll die Gemeindehelferin zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen der Gemeindehelferin soll ihr Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen ihres Aufgabenbereichs dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu berichten.

### § 8

(1) Die Gemeindehelferin soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde ihres Dienstbereichs nehmen.

(2) Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Verhinderung muß die Gemeindehelferin dem zuständigen Pfarramt unverzüglich mitteilen. Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, sind vom zuständigen Pfarramt alsbald dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Dienstbefreiung aus besonderen Gründen bis zu drei Tagen erteilt das zuständige Pfarramt und im übrigen der Evangelische Oberkirchenrat.

### § 9

(1) Will eine Gemeindehelferin sich als Kandidatin für eine aus allgemeiner Wahl hervorgehende Vertretungskörperschaft aufstellen lassen, so hat sie dies alsbald über das Pfarramt dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt sie eine Wahl an, so wird sie für die Dauer der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aus dem Dienstverhältnis beurlaubt. Sie erhält eine Vergütung nach den staatlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Erfolgt die Wahl der Gemeindehelferin nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Gemeindehelferin im aktiven Dienst belassen.

### § 10

Mit der Verheiratung scheidet die Gemeindehelferin nach Kündigung des Dienstvertrages aus dem Dienst aus, wenn Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren sind. Hierbei wird ihr ein Übergangsgeld nach den für die kirchlichen Angestellten geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch dann gewährt, wenn die Kündigung des Dienstverhältnisses durch die Gemeindehelferin erfolgt.

### § 11

Die Gemeindehelferin erhält als Vergütung im ersten Jahr nach Abschluß der Ausbildung (Anerkennungsjahr) Bezüge nach Gruppe VII BAT, in den folgenden Jahren Bezüge nach Gruppe VI b. Nach dreijähriger, nach Gruppe VI b vergüteter Tätigkeit kann einer Gemeindehelferin bei Bewährung Vergütung nach Gruppe V b gewährt werden.

### § 12

Die Gemeindehelferin erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit und für Umzüge im dienstlichen Interesse, nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

### § 13

(1) Die Landeskirche wird dafür Sorge tragen, daß die Gemeindehelferin jedes Jahr in einer Rüstzeit eine Vertiefung für ihren Dienst erfährt. Sie ist zum Besuch dieser Rüstzeit verpflichtet. Für diese und ähnliche Rüstzeiten werden ihr bis zu acht Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Urlaub gewährt.

(2) Wünscht eine Gemeindehelferin aus besonderen, in ihrer Person begründeten Umständen (erhöhtes Lebensalter, geminderte Gesundheit, Verlagerung der Befähigung) in einen anderen Zweig kirchlicher Tätigkeit (z. B. als Heimleiterin, Mitarbeiterin des Gemeindedienstes, Religionslehrerin) überzugehen, so wird die Landeskirche ihr nach den vorhandenen Möglichkeiten dazu helfen. Die Landes-

Kirche trägt die Kosten einer notwendig werdenden Umschulung oder Sonderausbildung, wenn die Gemeindegliederin mehr als zwanzig Jahre im Dienst der Kirche gestanden hat. Eine Minderung der Grundvergütung darf nicht eintreten.

§ 14

(1) Die Gemeindegliederinnen bilden zur Beratung ihrer Standesfragen einen Vertrauenskreis, dem bis zu 15 Mitglieder angehören können. Der Vertrauenskreis kann bis zu viermal im Jahr tagen. Die Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder trägt die Landeskirche. Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats soll zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Zur persönlichen Betreuung der Gemeindegliederinnen bestellt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vertrauenskreis eine Frau, die mit den persönlichen und sachlichen Fragen dieses Berufes vertraut sein muß. Dieser Dienst geschieht im Nebenamt.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Gemeindegliederinnen vom 19. 11. 1940 (VBl. S. 103) und die rechtsverbindliche Anordnung über die Dienstbezüge der Gemeindegliederinnen vom 14. November 1940 (VBl. S. 107).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen sowie im Rahmen des § 2 Absatz 2 eine Dienstanzweisung für Gemeindegliederinnen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1963

**Der Landesbischof**

D. Bender

**\*Kirchliches Gesetz zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der Angestellten der Landeskirche**

Vom 25. April 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Folgende Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) finden auch auf die Kirchenbeamten und ihre Hinterbliebenen Anwendung:

a) §§ 14 und 41 (Kinderzuschlag)

b) § 36 (Höhe des Waisengeldes)

§ 2

§ 14 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet auch auf die Angestellten der Landeskirche Anwendung.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1963

**Der Landesbischof**

D. Bender

**Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim**

Vom 23. April 1963

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Kilsheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Kilsheim, Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Kilsheim ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung) geordnet.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Kilsheim wird dem Kirchenbezirk Wertheim zugeteilt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1963

**Der Landesbischof**

D. Bender

## Bekanntmachungen

LB. 24. 4. 1963  
Az. 20/01-6591

### Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1963

Nachstehende 12 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1963 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Badelt, Hans-Georg, von Rüsselsheim,
2. Brauchle, Rolf, von Schopfheim,
3. Engelsberger, Eugen, von Karlsruhe,
4. von Heymann, Dietrich, von Eisenach,
5. Koch, Jan, von Mannheim,
6. Mack, Sigrid, von Konstanz,
7. S o y a, Ulrich, von Kobulten (Kreis Ortelsburg),
8. Stihler, Wolfgang, von Heidelberg,
9. Weihe, Edgar, von Geseke (Westfalen),
10. Widder, Werner, von Heidelberg,
11. Wolf, Johannes, von Eichtersheim,
12. Zitt, Ekkehard, von Legelshurst.

Außerdem haben die Kandidaten Johannes Kühlewein von Karlsruhe und Wilfried Schweikhart von Gochsheim die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 21. 5. 1963  
Az. 40/1-5563

### Bezirksbeauftragte für die Volksmission

Zu Bezirksbeauftragten für die Volksmission wurden bestellt:

#### Kirchenbezirk:

Boxberg:

Pfarrer W. Otto V ö l t z in Unterschüpf

Durlach:

Pfarrer Hanns M e u r e t in Langensteinbach

Emmendingen:

Pfarrer Wolfgang K l u g in Freiamt-Mußbach

Heidelberg:

Pfarrer Ernst-Otto B e c k e r in Heidelberg

Hornberg:

Pfarrer Martin H a u ß in St. Georgen-Peterzell

Müllheim:

Pfarrer Werner S c h m i t t h e n n e r in Feuerbach

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Wilhelm K o c h in Barga

Oberheidelberg:

Pfarrer Kurt M e c h t e r s h e i m e r in Leimen

Rheinbischofsheim:

Pfarrer Georg H o f f m a n n in Legelshurst

OKR. 24. 5. 1963  
Az. 40/2

### Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag 1963 in Dortmund

Den Geistlichen sowie den kirchlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund (24. bis 28. Juli 1963) teilnehmen, kann die hierfür erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

OKR. 28. 5. 1963  
Az. 41/2-3032

### \* Neuregelung der Vergütung der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 22. 11. 1962 (VBl. S. 110) geben wir folgendes bekannt:

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Anwendung der Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen, die dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der EKD angeschlossen sind (AVR), hat die Arbeitsgemeinschaft für Evang. Kinderpflege in Baden nachstehende Einstufung der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen ausgearbeitet, die auch unsere Zustimmung gefunden hat. Wir bitten die Kirchengemeinderäte, die bestehenden Dienstverträge auf diese Einstufung hin zu überprüfen, sowie letztere bei Neuabschluß von Dienstverträgen zugrunde zu legen. Im übrigen verweisen wir auf die Absätze 4 und 5 unserer Bekanntmachung vom 22. 11. 1962.

#### Kindergärtnerinnen

Gruppe VIII (AVR S. 31)

Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung,

- a) die als Gruppenleiterinnen tätig sind,
- b) die mit der Leitung eines Kindergartens beauftragt sind, in den ersten beiden Dienstjahren als Kindergärtnerin.

Gruppe VII (AVR S. 30)

Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung,

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horten) nach 2 Dienstjahren als Kindergärtnerin, in Ausnahmefällen frühestens nach einem Dienstjahr,
- b) als Gruppenleiterinnen in Kindertagesstätten nach dreijähriger Bewährung und mit größerem Aufgabenbereich.

Gruppe VI (AVR S. 29)

Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindergärten, Horten,

Kindertagesheimen, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen nach mindestens zehnjähriger Bewährung und mit einem besonderen Aufgabenbereich.

Gruppe V (AVR S. 28)

Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen mehrgliedriger Kindergärten, Horte oder Tagesheime mit langjähriger Erfahrung und mit berufsverwandter Zusatzausbildung.

**Kinderpflegerinnen**

Gruppe IX (AVR S. 31)

Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung (im Anerkennungsjahr in Gruppe X)

Gruppe VIII (AVR S. 31)

- a) Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung nach zehnjähriger Bewährung,
- b) Kinderpflegerinnen, die zur Leitung eines Kindergartens behördlich zugelassen sind.

**Kindergartenhelferinnen**

Die Vergütung der Helferinnen vor Erreichung des Eingangsalters der Berufsgruppe H erfolgt in einer Gesamtvergütung und beträgt monatlich:

nach Vollendung	DM
des 14. Lebensjahres	118,—
des 15. Lebensjahres	147,—
des 16. Lebensjahres	176,—
des 17. Lebensjahres	205,—
des 18. Lebensjahres	235,—
des 19. Lebensjahres	264,—

Helferinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Berufsgruppeneinteilung H unter Gruppe 6 (AVR S. 36) einzustufen.

Langjährige und bewährte Helferinnen mit größerem Verantwortungsbereich werden in Gruppe X der Berufsgruppeneinteilung A (AVR S. 32) eingestuft.

OKR. 10. 5. 1963  
Az. 44/2 — 6531

**Wegweiser durch die evangelischen Einrichtungen, Anstalten und Heime in Baden**

Der Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Landeskirche in Baden bringt eine **neue Auflage** seines Wegweisers durch die evangelischen Einrichtungen, Anstalten und Heime nach dem **Stand vom 1. Mai 1963** heraus. Das Verzeichnis kostet **3.— DM**.

Da der Wegweiser Einzelheiten über jede Einrichtung enthält, ist er für die Information und Auskunfterteilung bei Pfarrämtern wichtig. Die Anschaffung kann daher auf Fondsmittel übernommen werden.

Der Gesamtverband wird jedem Pfarramt durch seinen zuständigen Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks, an den auch der Betrag

von 3.— DM zu zahlen ist, ein Exemplar des Wegweisers zustellen.

OKR. 22. 5. 1963  
Az. 61/0-8452

**\* Instandhaltung des trigonometrischen Netzes, hier bauliche Änderungen an Kirchtürmen**

Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg — Außenstelle Karlsruhe — ist im Bereiche des Landesteiles Baden zuständig für die Instandhaltung des trigonometrischen Netzes. Dieses Netz dient als Grundlage für Katastervermessungen, topographische Aufnahmen, Straßenvermessungen u. a. In fast allen Fällen sind die **Kirchen**, d. h. die Helmstangen oder die Kreuze der Kirchtürme, **trigonometrische Punkte**, die durch umfangreiche Messungen bestimmt wurden.

**Bauliche Änderungen der Kirchtürme**, z. B. Erneuerung der Helmstange, Erneuerung des Kreuzes, Umbau oder Abbruch des Turmes, sind dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg — Außenstelle Karlsruhe, Kapellenstraße 17 — möglichst frühzeitig **vor der Durchführung der Arbeiten mitzuteilen** (§ 2 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes vom 4. 7. 1961 — GBl. Seite 201 —). Das Amt wird die Hochpunkte durch Bodenpunkte sichern und nach Umbau oder Neubau die Hochpunkte wieder bestimmen.

OKR. 24. 5. 1963  
Az. 61/2 — 23588

**\* Vertragsmuster für Beschaffung von Läutemaschinen sowie für Wartung von Glocken und Läutemaschinen**

Gemäß §§ 23 und 30 der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961 (VBl. S. 31) finden auf das Glockenwesen sowie für den Einbau von elektrischen Läutemaschinen die Bestimmungen der Verordnung über Beschaffung und Instandsetzung der Orgeln entsprechende Anwendung. Insbesondere sind die Kirchengemeinden gehalten, bei Verträgen mit Orgelbauern und Glockengießereien die als Anlage zu der genannten Verordnung beigefügten einheitlichen Vertragsmuster zu verwenden. Diese haben sich bisher bewährt.

Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, auch für die Beschaffung und Wartung von Läutemaschinen sowie für die Wartung einzelner Glocken oder ganzer Geläute einheitliche Vertragsmuster anzuwenden. Wir bitten daher, künftig nachstehende Vertragsmuster zu verwenden, die bei den Orgel- und Glockenprüfungsämtern sowie bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden können. Die Verträge über die Lieferung von Läutemaschinen müssen dem Evang. Oberkirchenrat (§ 30 i.V.m. §§ 15 und 23 der Verordnung) zur Genehmigung vorgelegt werden; die Wartungsverträge (Anlage 1 § 10 ff; Anl. 2), die unter Verwendung des Vertragsmusters zustande kommen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung, sondern nur einer Begutachtung durch das zuständige Evangelische Orgel- und Glockenprüfungsamt.

**Vertrag**

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde — Diasporagemeinde — dem Evangelischen Kirchenfonds <sup>1)</sup>

vertreten durch den

Evangelischen Kirchengemeinderat — Ältestenkreis <sup>1)</sup>

in .....

als Auftraggeber

und

der Firma .....

in .....

als Unternehmer

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## § 1

Die Firma .....

in .....

übernimmt die **Lieferung<sup>1)</sup> und Wartung<sup>1)</sup> von .....** **elektrischen Läutemaschine(n)<sup>1)</sup>**für .....<sup>2)</sup> in .....

nach ihrem Angebot vom ..... 19..... einschließlich deren Montage an ihrem Standort.

## § 2

(1) Die Firma ist verpflichtet, dem Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt ..... sofort Anzeige zu erstatten, wenn die Läutemaschine(n) <sup>1)</sup> montiert ist — sind <sup>1)</sup> und geprüft werden kann — können <sup>1)</sup>.

(2) Die fertiggestellte Läuteanlage wird durch den Leiter des zuständigen Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes geprüft. Er gibt von dem Ergebnis der Prüfung unter Angabe aller Beanstandungen dem Auftraggeber und dem Unternehmer Kenntnis.

(3) Erst wenn seitens des Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes keine Anstände mehr erhoben werden, kann — können <sup>1)</sup> die Läutemaschine(n) <sup>1)</sup> abgenommen werden.

## § 3

Die Firma leistet für die Läutemaschine(n) <sup>1)</sup> eine Gewähr von 5 Jahren.

## § 4

(1) Die Ablieferung und Anbringung der Läutemaschine(n) <sup>1)</sup> an ihren Standort in ..... hat spätestens bis zum ..... 19..... zu erfolgen.

(2) Sollte die Ablieferung und Anbringung der Läutemaschine(n) <sup>1)</sup> bis zu dem in Absatz 1 vereinbarten Zeitpunkt durch höhere Gewalt verzögert werden, so wird die Lieferfrist für die Firma entsprechend verlängert.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

§ 5

(1) Die Versandkosten für die Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> und die Zubehörteile gehen bis zur Versandstation ..... zu Lasten der Firma, von der Versandstation an einschließlich der Kosten der Verpackung zu Lasten des Auftraggebers<sup>1)</sup> — unterliegen einer besonderen Vereinbarung<sup>1)</sup>.

(2) Bei Lieferung von Ersatzteilen trägt die Firma die Versandkosten bis zu der dem Auftraggeber nächstgelegenen Bahnstation.

§ 6

Der Auftraggeber stellt die für die Montage der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> erforderlichen Hilfspersonen (Handwerker, Hilfsarbeiter) sowie die während der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten benötigte Beleuchtung kostenfrei zur Verfügung.

§ 7

Die Kosten der zum Anbringen der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> erforderlichen baulichen Arbeiten wie Mauerdurchbrüche am Turm, Änderung des Turmgebälkes sowie die Kosten der Reinigung des in Betracht kommenden Gebäudes oder Gebäudeteiles, die durch das Anbringen der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> notwendig wird, trägt der Auftraggeber.

§ 8

(1) Der Gesamtpreis für die Lieferung der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> beträgt ..... DM.

(2) Der für die Montage der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> und für die Stellung eines Monteurs sowie der nötigen Werkzeuge entstehende Arbeitsaufwand im Anschlag von ..... DM wird auf Grund detaillierter Rechnung vergütet.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtforderung der Firma ist nach Lieferung und Montage der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> an ihren Standort zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig.  
Erfüllungsort ist .....

§ 9

Nachforderungen für die in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen, für welche ein Preis bedungen ist, werden von seiten der Firma nicht erhoben.

§ 10

Die Firma verpflichtet sich, alle zwei Jahre, in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. Oktober, die von ihr gelieferte Läuteanlage (§ 1) nachzuprüfen.

§ 11

(1) Über die getätigte Nachschau legt die Firma einen Bericht in doppelter Fertigung vor.

(2) Für die Zeit der Prüfung der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> wird die Kirchengemeinde eine Hilfskraft kostenfrei zur Verfügung stellen.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## § 12

Der Kirchengemeinderat—Ältestenkreis<sup>1)</sup> bestätigt auf der Zweitschrift des Berichts die richtige Durchführung der Nachschau gemäß § 10.

## § 13

(1) Als Entgelt für die Ausführung der Nachschau (§ 10) erhält die Firma eine Grundgebühr. Diese beträgt ..... DM pro Läutemaschine. Dazu kommt eine Reiseaufwandsentschädigung von 0,10 DM pro Kilometer Entfernung.

(2) Die Firma wird die Läuteanlagen bezirksweise im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt prüfen. Die nach Absatz 1 zustehende Reiseaufwandsentschädigung wird nach Abschluß aller Prüfungen anteilig auf die betroffenen Kirchengemeinden umgelegt.

## § 14

(1) Sollte die Firma ihren Verpflichtungen in dem in § 10 bezeichneten Zeitabschnitt nicht oder nicht vollständig nachkommen, so ist der Auftraggeber befugt, auf Kosten der säumigen Firma eine andere Firma mit der Durchführung der Wartungsarbeiten zu beauftragen. Die Vereinbarungen über die Wartung der Läuteanlage (§§ 10—14) können dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

(2) Die Vereinbarungen über die Wartung der Läuteanlage (§§ 10—14) gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Ersten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

## § 15

Dieser Vertrag, zu welchem die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich ist, wird doppelt ausgefertigt. Nach der Genehmigung wird der Firma eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt.

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

Evangelischer Kirchengemeinderat — Ältestenkreis<sup>1)</sup>

Die Lieferfirma

Gegen vorstehenden Vertrag werden keine Bedenken erhoben.

....., den ..... 19.....

Evangelisches Orgel- und Glockenprüfungsamt

Az. ....

G e n e h m i g t

Karlsruhe, den ..... 19.....

Evangelischer Oberkirchenrat

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

**Vertrag**

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde — Diasporagemeinde — dem Evangelischen Kirchenfonds<sup>1)</sup>

vertreten durch den

Evangelischen Kirchengemeinderat — Ältestenkreis<sup>1)</sup>

in .....

als Auftraggeber

und

der Glockengießerei .....

als Unternehmer

wird über die **Wartung des Geläutes** der — des .....<sup>2)</sup>

in .....

folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Glockengießerei .....

verpflichtet sich, alle zwei Jahre, in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. Oktober, das Geläute

der — des .....<sup>2)</sup> in .....

nachzuprüfen.

§ 2

Bei dieser Prüfung werden folgende Arbeiten ohne besondere Berechnung durchgeführt:

- a) Nachziehen sämtlicher Schrauben an Jochen und Lagern,
- b) Reinigung und Schmierung der Lager sowie Überprüfung des Verschleißes derselben,
- c) Kontrolle der Klöppellänge und Überprüfung des Klöppelgelenkes auf Abnutzung und Haltbarkeit,
- d) Kontrolle der Joche und des Glockenstuhles auf deren Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- e) Kontrolle der vorhandenen Läutemaschine(n)<sup>1)</sup>, falls hierfür kein besonderer Wartungsvertrag besteht.

§ 3

(1) Über die getätigte Nachschau legt die Firma einen Bericht in doppelter Fertigung vor. Wenn darin Reparaturen wie Drehen der Glocken, Neulagerung oder Ergänzung bzw. Erneuerung von Teilen vorgeschlagen werden, erhält die Kirchengemeinde über diese Arbeiten einen Kostenvoranschlag.

(2) Für die Zeit der Prüfung des Geläutes bzw. der Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> wird die Kirchengemeinde eine Hilfskraft kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 4

Der Kirchengemeinderat—Ältestenkreis<sup>1)</sup> bestätigt auf der Zweitschrift des Berichts die richtige Durchführung der Nachschau.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

## § 5

(1) Als Entgelt für die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 1 und 2 erhält die Firma eine Grundgebühr. Diese beträgt ..... DM pro Glocke. Dazu kommt eine Reiseaufwandsentschädigung von 0,10 DM pro Kilometer Entfernung.

(2) Die Firma wird die Geläute bezirkweise im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt prüfen. Die nach Absatz 1 zustehende Reiseaufwandsentschädigung wird nach Abschluß aller Prüfungen anteilig auf die betroffenen Kirchengemeinden umgelegt.

## § 6

Die Behebung von Fehlern an der — den Läutemaschine(n)<sup>1)</sup> ist in den Preisen des § 5 nicht enthalten. Falls es die Verhältnisse ergeben, daß der Monteur in dieser Hinsicht Arbeiten zu verrichten hat, werden diese im Sinne des § 3 gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7

Sollte die Glockengießerei ihren Verpflichtungen in dem in § 1 bezeichneten Zeitabschnitt nicht nachkommen oder die Arbeiten unzuverlässig ausführen, so ist der Auftraggeber befugt, auf Kosten der säumigen Glockengießerei eine andere Glockengießerei mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Der Vertrag kann dann vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

## § 8

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Ersten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

Evangelischer Kirchengemeinderat — Ältestenkreis <sup>1)</sup>

Die Glockengießerei

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

### Hinweise

Auf Bitte der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel geben wir nachstehende Voranzeige bekannt:

**Theologische Woche  
in Bethel bei Bielefeld**  
vom 29. September bis 3. Oktober 1963

**Theologie und Pietismus,  
dargestellt am Werk Adolf Schlatters**

Kirchenrat Gutbrod, Stuttgart:  
Adolf Schlatter, Lebensgang und theologische Arbeit

Pfarrer Tiedtke, Frankfurt/M.:  
Schlatters Glaube im Neuen Testament und die neuen theologischen Arbeiten über den Glauben (Ebeling)

Professor Dr. Luck, Bethel:  
Der „historische Jesus“ und das Problem der Geschichte bei Adolf Schlatter

Pfarrer Dr. Schönweiß, Stuttgart:  
Hilfe in Bibelnot.  
Was Adolf Schlatter den Pietisten und Studenten in seiner Zeit geben konnte.  
Was wir heute darüber hinaus sagen müssen

Pastor D. Brandt, Bethel:  
Der Prediger als Theologe und Bote

Die Zusendung des Tagungsprogrammes erfolgt auf Anforderung durch die Hauptverwaltung Bethel, 4813 Bethel bei Bielefeld.

Dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes liegen folgende Schriften des Außenamtes der EKD bei, auf die wir besonders aufmerksam machen:

- a) das **Verzeichnis der deutsch-sprachigen evangelischen Gottesdienste im nahen Ausland** — 4. Ausgabe (Januar 1963) —,
- b) das Flugblatt: **Urlauber-Seelsorge im Ausland** (Deutschsprachige evangelische Gottesdienste).

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

